

Statuten des Elternvereins des Evangelischen Gymnasiums und Werkschulheims Wien

Wien 11, Erdbergstraße 222a
ZVR-Zahl 611349433

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung der Funktionsbezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein des Evangelischen Gymnasiums und Werkschulheims Wien“ und hat seinen Sitz in 1110 Wien, Erdbergstraße 222a.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere durch
 - a) Wahrnehmung aller Rechte, die dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehen,
 - b) Unterstützung der Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - c) Förderung der Erziehung und des Unterrichts der die genannte Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise, insbesondere auch durch finanzielle Unterstützungen, und in der gemeinsamen Arbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern,
 - d) Materielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei schulbezogenen Veranstaltungen,
 - e) Vertretung der über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...).
- (2) Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Behandlung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
 - b) Abhalten von Zusammenkünften der Erziehungsberechtigten mit Schulleitung, Lehrern sowie Vertretern des Schulerhalters zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. (1)
 - c) Abhalten von Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs. (1)
 - d) Durch Abhalten von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die unter Abs. (1) angegebenen Vereinszwecken fördernden Veranstaltungen

e) Durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Schulerhalter.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Elternvereins können grundsätzlich die Erziehungsberechtigten jener Kinder sein, welche die genannte Schule besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung der Erziehungsberechtigung nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt, wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet. Personen, die durch ihre aktive Mitarbeit den Elternverein weiterhin unterstützen wollen, können auf Antrag des Elternvereinsausschusses - nach Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft - durch Beschluss der Jahreshauptversammlung als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als sechs Monate trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Nimmt ein außerordentliches Mitglied an den Aktivitäten des Elternvereins über mindestens sechs Monate nicht teil oder schädigt durch sein Verhalten den Vereinszweck, kann ihm auf Antrag des Elternvereinsausschusses die Mitgliedschaft entzogen werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesen Statuten festgelegt. Die Mitglieder haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Gesamtvereines teilzunehmen.

§ 5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen oder sonstige Einkünfte und Zuwendungen aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sofern die Hauptversammlung dies bei ihrer Aufnahme in den Verein beschließt.

Mitglieder entrichten ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die genannte Schule besuchen.

Der Elternverein kann in berücksichtigungswerten Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbetrages ganz oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.

§ 6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 7. Organe des Elternvereines

Der Elternverein setzt sich aus nachstehenden Organen zusammen:

- a) Hauptversammlung (§ 8.)
- b) Elternvereinsausschuss (§ 10.)
- c) Vorstand (§ 11.)
- d) Rechnungsprüfer (§ 12.)
- e) Schiedsgericht (§ 13.)

§ 8. Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird jeweils innerhalb der ersten beiden Monate des Vereinsjahres einberufen.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung auszusenden. Eine Aussendung der Einladung per E-Mail ist der schriftlichen Form gleichgestellt.
- (3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten bedürfe einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters auf die Dauer eines Jahres
 - d) die Wahl eines Kassiers und dessen Stellvertreters auf die Dauer eines Jahres
 - e) die Wahl eines Schriftführers und dessen Stellvertreters auf die Dauer eines Jahres
 - f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres
 - g) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das vorangegangene Vereinsjahr.
 - h) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Elternvereinsausschusses und der Rechnungsprüfer

- i) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder gemäß §8 Abs. (7)
- j) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr
- k) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) die Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(7) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

§ 9. Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternvereinsausschusses oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (2) die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung. In der außergewöhnlichen Hauptversammlung können erforderlichen Falles auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10. Elternvereinsausschuss

Der Elternvereinsausschuss besteht neben den Mitgliedern des Vorstands aus den gewählten Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern, sofern diese Mitglied im Elternverein sind.

Der Schulleiter, die gewählten Vertreter der Lehrer sowie Vertreter des Schulerhalters können jeweils über Einladung an den Sitzungen der Elternvereinsausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur Beratung eingeladen werden.

Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Vereinsjahr.

Der Elternvereinsausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.

Der Elternvereinsausschuss unterstützt den Vorstand in der Führung der Geschäfte des Elternvereins. So bedürfen alle Mittelverwendungen mit einem Gegenwert von mehr als EUR 250,- der vorherigen Genehmigung durch den Elternvereinsausschuss. Gleiches gilt für jene Mittelverwendungen bis zu EUR 250,- durch den Vorstand, die in einem Kalendermonat über einem Schwellenwert von in Summe EUR 1.000,- liegen.

Der Elternvereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Elternvereinsausschuss gilt als beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternvereinsausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternvereinsausschusses dessen Arbeit behindern.

Bei länger als dreimonatiger Beschlussunfähigkeit des Elternvereinsausschusses ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 11. Vorstand

Der Vorstand bestehend aus Vorsitzendem, Kassier und Schriftführer führt gemeinsam die ordentlichen Geschäfte des Vereines, wobei die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes einstimmig zu erfolgen haben. In der Führung der Geschäfte wird der Vorstand durch den Elternvereinsausschuss unterstützt. So bedürfen alle Mittelverwendungen mit einem Gegenwert mehr als EUR 250,- der vorherigen Genehmigung durch den Elternvereinsausschuss. Diese vorherige Genehmigung ist auch für Mittelverwendungen bis zu EUR 250,- erforderlich, soweit diese in einem Kalendermonat einen Schwellenwert von in Summe EUR 1.000,- übersteigen.

Bei individuellen Unterstützungen von Schülern hat der Vorstand auch die vorherige Zustimmung des jeweiligen Klassenelternvertreters einzuholen, sofern für diese Unterstützung nicht ohnehin die vorherige Genehmigung durch den Elternvereinsausschuss notwendig ist.

Der Vorstand hat den Elternvereinsausschuss in der jeweils folgenden Sitzung über die getätigten Mittelverwendungen zu informieren.

Der Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein nach außen, wobei der Vorsitzende in allen Belangen und der Kassier in seinem Kompetenzbereich einzelvertretungsberechtigt sind.

Vorsitzender, Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter tätig.

Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

Dem Kassier obliegt die Übernahme und Verwaltung der Vereinsgelder sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der jeweils entscheidungsberechtigten Organe, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Am Ende eines jeden Vereinsjahres hat der Kassier innerhalb der gesetzlichen Frist, spätestens aber bis eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

§ 12. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber einmal pro Vereinsjahr spätestens am Tag vor dem Datum der Hauptversammlung im Rahmen der Überprüfung der vom Kassier erstellten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht, zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Elternverein keine andere Funktion bekleiden und haben auch im Elternvereinsausschuss nur beratende Funktion.

§ 13. Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

Jeder der streitenden Teile bestimmt ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Sollten sich die beiden ernannten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können, wird dieser mit einfacher Mehrheit vom Elternvereinsausschuss bestimmt.

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner drei Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 14. Auflösung des Vereines

Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.

Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Die die freiwillige Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Zwecken das verbleibende Vereinsvermögen zuzuführen ist. Diese Zwecke haben grundsätzlich mit dem Zweck des Vereines in Verbindung zu stehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen einem sozialen oder karitativen Zweck, vorzugsweise in der Evangelischen Kirche A.B., zuzuführen.